

Aktenzeichen:	II-1211.6
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X915
Gültigkeit:	ab dem 03.07.2023

**Arbeitsanleitung Nr. 089**  
**Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**  
**(MAbE) –**  
**vertraglich beschaffte Maßnahmen**  
**bei einem Träger (MAT)**

**§ 45 SGB III - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

**(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch**

- 1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen**
- 2. (weggefallen)**
- 3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,**
- 4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder**
- 5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme**

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Für die Aktivierung von Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, besonders erschwert ist, sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf der Arbeitslosen berücksichtigen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nummer 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

**(2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss deren Zweck und Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen des Dritten Abschnitts sind ausgeschlossen.**

**(3) Die Agentur für Arbeit kann unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 beauftragen.**

**(4) Die Agentur für Arbeit kann der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl**

- 1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet,**
- 2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder**
- 3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.**

**Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 1 und der ausgewählte Arbeitgeber nach Satz 3 Nummer 3 haben der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 2 hat der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen.**

**(5) Die Agentur für Arbeit soll die Entscheidung über die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach Absatz 4 von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig machen.**

**(6) Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig. § 83 Absatz 2 gilt entsprechend. Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 beträgt die Vergütung 2 500 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 3 000 Euro festgelegt werden. Die Vergütung nach den Sätzen 3 und 4 wird in Höhe von 1 250 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis**

- 1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder**
- 2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.**

**(7) Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht, und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.**

**(8) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 darf bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten.**

**(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für die in § 39a genannten Personen.**

## Rechtsgrundlage und Zielsetzung

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) können auch über Vergabeverfahren beschafft werden, um ein entsprechendes Maßnahmeportfolio für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) vorzuhalten.

Rechtsgrundlage ist § 16 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) in Verbindung mit § 45 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III).

MAbE (Oberbegriff) werden unterteilt in:

- Maßnahmen bei einem Träger (MAT)
- Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)
- Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung (MPAV)

Weiterhin werden MAT unterschieden in modulare MAT (umgangssprachlich „Modulmaßnahmen“) und nichtmodulare MAT (umgangssprachlich „Langläufermaßnahmen“).

Die vorliegende Arbeitsanleitung für modulare und nichtmodulare MAT beinhaltet maßgebliche zu berücksichtigende Verfahrenshinweise. Eine Ermessenlenkung erfolgt durch diese Arbeitsanleitung nicht.

Modulare MAT sind Maßnahmen mit einer Dauer von bis zu zwölf Wochen und beinhalten in der Regel Elemente der Kenntnisvermittlung und/oder dienen der Eignungsfeststellung.

Nichtmodulare MAT sind Maßnahmen mit einer Teilnahmedauer von überwiegend sechs Monaten, die individuell verlängert werden kann, und dienen überwiegend der Aktivierung, Heranführung und Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Dazu können verschiedenste Berufsfelder unter sozialpädagogischer Begleitung erprobt und Kenntnisse vermittelt werden.

MAT nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III haben folgende inhaltliche Ausrichtungen:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III)
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III)
- Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III)
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III)

## **Hinweise**

Wird in der Arbeitsanleitung die Bezeichnung „§ 45 SGB III“ verwendet, so handelt es sich hierbei um §§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III. Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung sind dem SGB II zuzuordnen.

Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des SGB II.

### **Datenschutz:**

Grundsätzlich dürfen nur leistungsbegründende und vermittlungsrelevante Tatsachen gespeichert werden. Bei dem Erhalt von Schriftstücken sind darüberhinausgehende Informationen (vor dem Versand an das Scanzentrum oder in der E-AKTE) zu schwärzen.

Bezüglich der Aktenführung und Speicherung von Unterlagen in den IT-Fachverfahren sind die Vorgaben der Handlungsanweisung zur Anlage, Führung und Vernichtung von Akten und der Regelungen im Umgang mit der E-AKTE SGB II zu beachten und einzuhalten.

### **Informationsfreiheitsgesetz (IFG):**

Diese Arbeitsanleitung enthält mindestens eine Verlinkung zu oder einen Verweis auf Informationen, auf die nur im internen Dienstgebrauch zugegriffen werden kann. Unter den Voraussetzungen des IFG können diese Informationen separat zur Verfügung gestellt werden.

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....	7
1.1. Inhalte modularer und nichtmodularer MAT .....	7
1.2. Einschränkungen bei gesundheitsbezogenen Elementen .....	7
1.3. Betriebliche Erprobungen .....	7
1.4. MAT mit aufsuchenden Elementen .....	7
2. Fördervoraussetzungen.....	8
2.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	8
2.2. Fördervoraussetzungen bei besonderen Situationen von ELB.....	8
2.3. Vermittlungsvorrang und unverzügliches Maßnahmeangebot.....	8
3. Buchungsportal.....	9
3.1. Verfügbarkeit der MAT und Anmeldung der ELB.....	9
3.2. Datenqualität im Buchungsportal.....	10
3.3. Überbuchung modularer MAT – Vorgehen der Träger.....	10
4. Zuweisungsverfahren und Dokumentation des Maßnahmeangebots MAT .....	10
4.1. Dokumentation.....	10
4.2. Angebotsschreiben und Erklärungsbogen .....	10
4.3. VerBIS-Freischaltung für Träger.....	11
4.4. VerBIS-Bewerbungsmanagement über Freischaltung Dritter .....	12
4.5. Datenschutz bei Nutzung des Bewerbungsmanagements .....	12
5. Förderumfang von teilnahmebezogenen Kosten .....	12
5.1. Fahrkosten.....	12
5.2. Kinderbetreuungskosten (KBK) .....	13
6. Teilnahme- und Absolventenmanagement.....	14
7. Beendigung und Abbruch einer MAT .....	14
7.1. Reguläre Beendigung.....	14
7.2. Vorzeitige Maßnahmebeendigung durch Abbruch .....	14
8. Verlängerung der individuellen Teilnahmedauer bei nichtmodularen MAT .....	15
9. Zusammenarbeit mit dem ILC .....	15

## **1. Allgemeines**

### **1.1. Inhalte modularer und nichtmodularer MAT**

Modulare und nichtmodulare MAT finden an mindestens zwei Tagen in der Woche statt und dienen in der Regel der Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und/ oder der Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen. Während modulare MAT grundsätzlich auf Eignungsfeststellung und/ oder Kenntnisvermittlung abzielen, können bei nichtmodularen MAT verschiedene Förderziele in einer Maßnahme miteinander kombiniert werden (sog. Maßnahmekombinationen). Dazu gehören auch Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme. Ab Erstellung der positiven Förderzusage durch die Integrationsfachkräfte (IFK) an die ELB ist eine Teilnahme an der Maßnahme möglich. Die ELB sind vor Maßnahmebeginn über die Rechtsfolgen bei Nichtantritt der Maßnahme zu informieren.

**MAT-Förderziele**

### **1.2. Einschränkungen bei gesundheitsbezogenen Elementen**

Maßnahmeinhalte, deren Erbringung in die Zuständigkeit von Krankenkassen oder Reha-Träger fallen, sowie ärztliche oder psychologische Begutachtungen, unabhängig von der verfolgten Zielsetzung (bspw. Eignungsfeststellung, Feststellung der Beschäftigungsfähigkeit, etc.), dürfen nicht Gegenstand von MAT sein (vgl. § 22 Abs. 1 SGB III). Stehen entsprechende Situationen im Vordergrund, sind die ELB an die zuständigen Sozialleistungsträger zu verweisen, bzw. ist ein Gutachten über den Ärztlichen Dienst (ÄD) oder Berufspychologischen Service (BPS) zu veranlassen.

**Verweis an Sozialleistungsträger**

### **1.3. Betriebliche Erprobungen**

Werden Maßnahmeteile bei Arbeitgeber:innen durchgeführt, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, dürfen diese Maßnahmeteile bis zu zwölf Wochen dauern. Dabei ist die Förderhöchstdauer von acht Wochen für die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen zu berücksichtigen.

Die ELB werden durch die Träger zur Unfallversicherung angemeldet (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b SGB VII). Das konkrete Verfahren wird zwischen den Maßnahmeträgern und Unfallversicherungsträgern dezentral abgestimmt.

**Unfallversicherung**

### **1.4. MAT mit aufsuchenden Elementen**

Bei MAT mit aufsuchenden Elementen (zum Beispiel Hausbesuche zur Herbeiführung der Maßnahmeteilnahme bei Nichtantritt zum Starttermin oder zur Aktivierung und Unterstützung während der Teilnahme) sind die ELB bei Unterbreitung des Maßnahmeangebots (Zuweisung) über die Möglichkeit von Hausbesuchen als aktivierendes Maßnahmeelement zu informieren. Ein Betreten der Wohnung setzt jedoch stets die Einwilligung der ELB voraus. Die ELB sind im Vorfeld über die Freiwilligkeit zu informieren.

**Hausbesuche**

## **2. Fördervoraussetzungen**

### **2.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Voraussetzung ist die Hilfebedürftigkeit unter Berücksichtigung der §§ 7 ff.

### **2.2. Fördervoraussetzungen bei besonderen Situationen von ELB**

Liegt eine Hilfebedürftigkeit nicht mehr vor, kommt eine Teilnahme an einer MAT nur in Betracht, soweit die Voraussetzungen von § 16g Abs. 1 (Wegfall der Hilfebedürftigkeit) gegeben sind.

Rechtlich möglich ist der Einsatz von MAT auch für ELB, die trotz (Erwerbs-) Einkommen hilfebedürftig sind (Ergänzer:innen). Da diese bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob der Einsatz von MAT sinnvoll und - bezogen auf die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit - notwendig ist.

**Ergänzer:innen**

Für ELB, die durch Rehabilitationsträger (z.B. Agentur für Arbeit und Deutsche Rentenversicherung) als Rehabilitand:innen identifiziert wurden und damit diesen Status inne haben, liegt die Leistungsverantwortung für die Förderung bei dem Rehabilitationsträger. Näheres hierzu ist in der Arbeitsanleitung Nr. 013 „Berufliche Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“ geregelt.

**Rehabilitand:innen**

Der Rehabilitand:innen-Status ist gegeben, wenn der zuständige Rehabilitationsträger den Antrag auf Durchführung eines Rehabilitationsverfahrens positiv beschieden hat. Solange keine positive Bescheidung eines Antrags vorliegt, können MAbE in eigener Zuständigkeit eingesetzt werden.

Der Einsatz von MAT nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III ist auch zur Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit möglich. Ausgeschlossen ist jedoch ein Einsatz von MAT zur Absicherung bereits bestehender Selbstständigkeit. Hierfür steht die spezielle Maßnahme zur Eingliederung Selbstständiger (MES) nach § 16c Abs. 2 SGB II zur Verfügung.

**Selbstständige**

### **2.3. Vermittlungsvorrang und unverzügliches Maßnahmeangebot**

Gemäß § 3 Abs. 2 sollen bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Vorrangig sollen Instrumente/ Maßnahmen eingesetzt werden, die eine unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen. Diese Verpflichtung besteht bereits vor Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit der ELB.

Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit und deren unmittelbare Förderung haben somit grundsätzlich Vorrang, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich. Der Vermittlungsvorrang gilt insbesondere nicht für ELB, die

**Vermittlungsvorrang**

- geringqualifiziert sind und einen Berufsabschluss im Rahmen einer Ausbildung oder berufsabschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung nach § 81 Abs. 2 SGB III erwerben bzw. erwerben wollen oder

- geringqualifiziert sind und an einer nach § 81 Abs. 1 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen bzw. voraussichtlich teilnehmen werden oder
- über nicht ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (mindestens Sprachniveau B1) verfügen und die Teilnahme am Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes erfolgen soll.

Andere Leistungen (z.B. AVGS-MAT, MAG, AGH) können ebenfalls vorrangig sein, wenn diese für eine dauerhafte Eingliederung der ELB erforderlich sind. Die Erforderlichkeit ist durch die IFK im Rahmen einer Prognoseentscheidung in VerBIS zu dokumentieren.

Die Aushändigung eines Maßnahmeangebots bei Trägern ist damit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unverzüglich ohne Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit möglich.

Die unverzügliche Erbringung dieser Leistung zur Eingliederung soll in den Kooperationsplan aufgenommen werden.

**Unverzügliches  
Maßnahmeangebot**

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, muss die MAT nicht beendet werden, wenn ohne die Fortführung der MAT der (Wieder-)Eintritt der Hilfebedürftigkeit zu befürchten wäre. Erforderlich hierfür ist eine in VerBIS dokumentierte Ermessensentscheidung durch die IFK.

Hinsichtlich der Abmeldungen von ELB und des Statuswechsels ist die VerBIS-Arbeitshilfe „Kundenabmeldung und Statuswechsel“ bzw. die Informationen aus dem Qualitätssicherung-Portal („QS-Portal“) im Intranet (Steuerung und Qualitätssicherung) zu beachten.

**Fehlende Hilfebedürftigkeit**

Soweit der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Kosten der Unterkunft durch die ELB zurückgenommen wird/ wurde, entfällt der Leistungszweck des unverzüglichen Angebots. Erfolgte die Rücknahme vor Maßnahmeantritt, ist durch die zuständige IFK die Rücknahme der Bewilligung zur Teilnahme (Aufhebung des Maßnahmeangebots) notwendig. Erfolgte die Rücknahme des Antrags nach Maßnahmeantritt, ist durch die zuständige IFK der Abbruch der Maßnahme einzuleiten.

**Wegfall der  
Hilfebedürftigkeit**

### **3. Buchungsportal**

#### **3.1. Verfügbarkeit der MAT und Anmeldung der ELB**

Im Buchungsportal befindet sich auf der linken Seite unter „Tool“ eine Auflistung aller nichtmodularen Maßnahmen. Die modularen Maßnahmen sind auf der gleichen Seite im Unterordner „MAT-Buchungstool“ hinterlegt.

Das Buchungsportal ist hinsichtlich verfügbarer Maßnahmen und freier Kapazitäten zu sichten. In der Eingabemaske, in der die offenen Kapazitäten sowie die Anzahl der vorgemerkten ELB ersichtlich sind, werden die notwendigen Eingaben zur Buchung erfasst und zum Abschluss gespeichert.

Anschließend sind die Flyer (siehe Menüleiste) auszudrucken und den ELB auszuhandigen.

**MAT-Buchung**

### **3.2. Datenqualität im Buchungsportal**

Die Buchungsmöglichkeiten in dem Buchungsportal sind grundsätzlich auf die maximal mögliche Teilnahmekapazitäten begrenzt. Liegen Erkenntnisse dazu vor, dass ELB nicht an der Maßnahme teilnehmen werden, ist das Team X915 per E-Mail zwecks Stornierung der Buchung im Buchungsportal zu informieren. Die IFK ist für die Aktualität der Buchungen der ELB, die sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit betreut, verantwortlich.

**Stornierung von MAT bei Nichtteilnahme**

### **3.3. Überbuchung modularer MAT – Vorgehen der Träger**

Bei modularen MAT können über das Buchungsportal mehr ELB zugewiesen werden, als tatsächlich aufgenommen werden können. Sollten bei Maßnahmebeginn mehr ELB erscheinen als Teilnahmepätze vorhanden sind, so gilt eine Aufnahmepriorisierung hinsichtlich der zeitlichen Reihenfolge der Einbuchungen im MAT-Buchungstool. Die Träger sind über das Verfahren informiert.

**Überbuchung modularer MAT**

## **4. Zuweisungsverfahren und Dokumentation des Maßnahmeangebots MAT**

### **4.1. Dokumentation**

Die Verwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden. Die Anwendung des Gesetzes muss daher auch für Dritte nachvollziehbar sein. In Folge dessen sind die einzelnen Prüfkriterien sowie insbesondere die Begründung der Ermessensentscheidung und das konkrete Ergebnis ausführlich zu dokumentieren. Dieses erfolgt durch das vollständige Ausfüllen der Registerkarte „Förderung entscheiden“ und bei modularen MAT zusätzlich durch die Auswahl eines Moduls in der Registerkarte „TN Module festlegen“ in der Fachanwendung COSACH (siehe COSACH-Klickanleitung in der Förderlandkarte). Über das Ergebnis der Förderentscheidung wird ein automatisierter VerBIS-Vermerk generiert.

**COSACH**

Die Eingliederungsleistung soll in den Kooperationsplan aufgenommen werden (s. hierzu Punkt 6.1 in den Fachlichen Weisungen zu § 15 SGB II).

**Kooperationsplan**

### **4.2. Angebotsschreiben und Erklärungsbogen**

Das Angebotsschreiben (= Zuweisung) und der Erklärungsbogen werden über COSACH aufgerufen und ausgedruckt (siehe COSACH-Klickanleitung in der Förderlandkarte). Sind in einer Maßnahme aufsuchende Elemente integriert, so ist in der BK-Vorlage „MAT MAG ANGEBOT SGB II“ (aufrufbar über COSACH) unter „Aufsuchende Sozialarbeit“ im Dropdown-Feld ein „Ja“ anzuklicken. Sind keine aufsuchenden Elemente vorhanden, ist „Nein“ auszuwählen. Das Feld befindet sich direkt unter den Eingabefeldern „Förderziel und Maßnahmeinhalt“. Bei Angabe von „Ja“ wird ein Hinweis im Angebotsschreiben dazu generiert, dass aufsuchende Sozialarbeit ein Bestandteil der Maßnahme ist und das Betreten der Wohnung nur mit Einwilligung der ELB erfolgen darf.

Bei dem Angebotsschreiben handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der finanzielle Leistungen an die ELB ermöglicht.

Das Angebotsschreiben ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Den Originalausdruck bekommen die ELB, die Kopie erhalten die Träger (per Fax bzw. per E-Fax).

Der Erklärungsbogen für notwendige teilnahmebezogene Kosten, wie z.B. Fahrkosten, ist immer von den ELB zu unterschreiben, unabhängig davon, ob Kosten beantragt werden. Der Erklärungsbogen ist ausschließlich an die Träger:innen zu senden.

Die durch COSACH generierten Förderentscheide sind in der E-AKTE direkt auf z.d.A. zu setzen und nicht an das ILC weiterzuleiten. Ausnahme: Bei der Beantragung von Kinderbetreuungskosten (KBK) wird der Erklärungsbogen auch an den Teampostkorb 12302-X915 übermittelt.

Anschließend ist in der Kundenhistorie von VerBIS das Angebot einer modularen oder nichtmodularen Maßnahme mit Angabe der Maßnahmenummer und des Maßnahmezeitraums nachvollziehbar zu dokumentieren. Es wird empfohlen, im Falle MAbE als Betreff „Maßnahme nach § 45 SGB III“ zu verwenden. Die Dokumentationspflicht gilt auch im Falle der Ablehnung einer von den ELB gewünschten Zuweisung.

**Dokumentation in VerBIS**

#### **4.3. VerBIS-Freischaltung für Träger**

Die Träger sind verpflichtet, teilnahmebezogene Berichte zu verfassen und diese grundsätzlich in elektronischer Form über die Fachanwendung VerBIS zu übermitteln.

**Teilnahmebezogene Berichte**

Damit die Träger ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen können, ist die „Einschaltung Dritter“ über die Fachanwendung VerBIS durch die IFK vorzunehmen.

**VerBIS  
Einschaltung Dritter**

Die IFK stellt vor der Einschaltung der Dritten sicher, dass die einsehbaren Bereiche in VerBIS keine Daten enthalten, die den Dritten nicht übermittelt werden dürfen, zum Beispiel Inhalte im Lebenslauf.

Wenn die beauftragten Träger Änderungen in den Datensätzen der ELB vornehmen, werden diese beim Speichern sofort in die Originaldatensatz der ELB übernommen. Lediglich Änderungen am Lebenslauf müssen erst von der IFK durch eine entsprechende Auswahl übernommen werden. Am letzten Teilnahmetag wird der teilnahmebezogene Bericht elektronisch der IFK übermittelt. Danach haben die Träger keinen Zugriff mehr auf die Bewerber:innendaten.

Die teilnahmebezogenen Berichte der Träger werden in die Dokumentenverwaltung in VerBIS abgelegt.

Die Nachhaltung über den Eingang der Berichte erfolgt durch die IFK mittels „Aufgabe“ in VerBIS. Der Eingang und die Auswertung sind in VerBIS zu dokumentieren.

**Nachhaltung der teilnahmebezogenen Berichte**

Werden teilnahmebezogene Berichte nicht fristgemäß vorgelegt, handelt es sich um einen Qualitätsmangel. Sofern Berichte, auch nach Erinnerung, nicht übermittelt

werden oder diese, auch nach Aufforderung zur Nachbesserung, nicht den Anforderungen entsprechen, ist hierüber das ILC zu informieren. Hierbei ist die Teamleitung einzubinden.

#### **4.4. VerBIS-Bewerbungsmanagement über Freischaltung Dritter**

Durch die Nutzung des Bewerbungsmanagements soll der Bewerbungsprozess der ELB verbessert und unterstützt werden. Die Bewerbungsunterlagen, die den ELB als Grundlage für ihre Eigenbemühungen dienen, werden erstellt bzw. optimiert und durch die Träger in VerBIS hinterlegt. Die Bewerbungsunterlagen im Bewerbungsmanagement der BA stehen folglich in guter Qualität für den Vermittlungsprozess zur Verfügung und unterstützen damit auch die Vermittlungsaktivitäten von Jobcenter team.arbeit.hamburg.

**Ziele des Bewerbungsmanagements**

#### **4.5. Datenschutz bei Nutzung des Bewerbungsmanagements**

Sofern die ELB der Nutzung zur Bewerbungsassistenz zugestimmt haben, kann die Weitergabe an die Träger durch die Freischaltung des Bewerbungsmanagements für Dritte erfolgen.

**Zustimmung der ELB**

Die Zustimmung ist schriftlich in Form einer Einwilligungserklärung zu dokumentieren und bedarf der Unterschrift der ELB. Die Freischaltung der Träger ist im Anschluss in VerBIS mit einem Haken im Kontrollfeld zu bestätigen. Hinweis: Dieses Kontrollfeld wird erst angezeigt, wenn die Einwilligung zur Nutzung der Bewerbungsassistenz durch die IFK auf der Seite „Bewerbungen/Vermittlungen“ eingegeben wurde.

### **5. Förderumfang von teilnahmebezogenen Kosten**

Die IFK prüft im Rahmen der Ausübung des Ermessens die Notwendigkeit und Angemessenheit der teilnahmebezogenen Kosten und dokumentiert das Ergebnis in VerBIS. Die Auszahlungen der Fahrkosten an die ELB erfolgen durch die Träger.

**Ermessen**

Zeitgleiche Doppelförderungen von Fahrkosten mit anderen Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktförderung sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuschließen.

**Doppelförderung  
Fahrkosten**

#### **5.1. Fahrkosten**

Fahrkosten für Pendelfahrten innerhalb des Geltungsbereichs des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) werden in Höhe des günstigsten Tarifs der öffentlichen Verkehrsmittel und der niedrigsten Klasse erstattet. Bei der Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels ist grundsätzlich das Deutschlandticket unter Berücksichtigung des Sozialrabatts zu gewähren, da dieses die wirtschaftlichste Variante ist. Das Ticket gilt deutschlandweit in Bussen und Bahnen im Nah- und Regionalverkehr. Dabei handelt es sich um eine Abonnement-Lösung, die monatlich zum 10. des laufenden Monats kündbar ist.

**HVV/ Deutschlandticket**

Zudem können – je nach Gestaltung der Maßnahme – alternative Tickets (z.B. Einzelfahrscheine, Wochenkarten) im Einzelfall günstiger sein. Dies gilt insbesondere bei Beginn oder Ende der Maßnahme während eines laufenden Monats (z. B. am 20. des Monats).

Wollen ELB das Deutschlandticket nicht nutzen, steht ihnen dies frei, allerdings werden darüber hinaus gehende Kosten nicht übernommen.

In einigen Fällen kann das Abonnement des Deutschlandtickets nicht in Anspruch genommen werden (z.B. ELB verfügt nicht über ein Konto). Dies ist grundsätzlich von den ELB mit einem Schreiben des HVV nachzuweisen, sofern das Fehlen eines Kontos nicht bereits bekannt ist. In diesen Fällen kann eine neue, vergünstigte Monats- bzw. Wochenkarte nach Abzug Sozialrabatt berücksichtigt werden.

Die ELB sind im Sinne der Beratungspflicht nach § 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) auf das Deutschlandticket und den Sozialrabatt hinzuweisen, um nicht erstattungsfähige Folgekosten für die ELB zu vermeiden.

Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel werden 40 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro pro Fahrt erstattet. Für die Berechnung der Fahrkosten ist grundsätzlich die kürzeste Strecke maßgeblich. Dabei ist zu beachten, dass Fahrkosten nur für tatsächlich zurückgelegte, volle Kilometer (ohne mathematische (Auf-)Rundung) erstattet werden. Bei der Benutzung sonstiger Verkehrsmittel gilt eine maximale Höchstgrenze von 588 Euro pro Kalendermonat.

#### **Sonstige Verkehrsmittel**

Kosten für Taxifahrten und Fahrdienste können in besonders begründeten Ausnahmefällen übernommen werden, wenn andere Verkehrsmittel nicht benutzt werden können oder die Kostenübernahme vergleichsweise wirtschaftlicher ist, als die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich unter Vorlage eines geeigneten Nachweises (z.B. ärztliches Attest, Feststellungsbescheid). Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist es erforderlich, dass die ELB je einen Kostenvoranschlag von drei voneinander unabhängigen Unternehmen vorlegen.

#### **Taxifahrten/ Fahrdienste**

### **5.2. Kinderbetreuungskosten (KBK)**

Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder bei Teilnahme an einer Maßnahme können kalendermonatlich bis zu einer Höhe von 160 Euro übernommen werden, sofern sie durch die Maßnahmeteilnahme ausgelöst wurden und zusätzlich entstanden sind.

#### **Höhe der KBK**

Als KBK gelten u.a. Kindergarten- oder Hortgebühren, Kosten für eine Tagespflegeperson, Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und ausschließlich anfallende Verpflegungskosten (d.h. ohne Betreuungsanteil) in einer Kindertageseinrichtung. Die KBK können auch übernommen werden, wenn Maßnahmeträger selbst geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbieten. Die Kostenerstattung erfolgt auf Nachweis (z.B. Kita-Gutschein).

#### **Art der Betreuung**

KBK werden je Kind nur einmal gewährt. KBK für aufsichtsbedürftige Kinder können in der Regel nur bis zur Vollendung ihres fünfzehnten Lebensjahres übernommen werden. Der Besuch einer Vorschule kann Kosten verursachen. In diesen Fällen haben ELB einen entsprechenden Nachweis über die Höhe der Kosten beizufügen (z.B. Kostenbescheid des Bezirksamtes).

KBK für aufsichtsbedürftige Kinder können in der Regel nur bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres übernommen werden. **Altersgrenze Kinder**

Sofern den ELB alle entstandenen Kosten erstattet werden, kann auf einen Bewilligungsbescheid verzichtet werden. Andernfalls wird durch das ILC eine (Teil-)Ablehnung erstellt, soweit eine entsprechende Stellungnahme der IFK vorliegt (Punkt 10).

## **6. Teilnahme- und Absolventenmanagement**

Während der Maßnahme sind die ELB von der IFK in die Betreuungs- und Vermittlungsaktivitäten weiter einzubeziehen. Ebenfalls sollten auch teilnahmebezogene Kontakte zwischen den IFK und Maßnahmeträgern stattfinden.

Die ELB sind auch während der Maßnahme zu betreuen und in die Beratungs- und Vermittlungsaktivitäten einzubeziehen (z. B. Beratungsgespräch, Kontakt zwischen IFK und Maßnahmeträgern).

Für Maßnahmen mit qualifizierenden Elementen gilt folgendes: Mit den ELB sind rechtzeitig vor Beendigung der Maßnahme und innerhalb der ersten zwei Wochen nach Maßnahmeende Gespräche zu führen. Bei länger dauernden Maßnahmen sind regelmäßig alle 3 Monate Gespräche zu terminieren.

Die „Arbeitshilfe zur Kundenbetreuung während Maßnahmeteilnahmen und Absolventenmanagement“ ist zu beachten. **Betreuung während der Maßnahme**

## **7. Beendigung und Abbruch einer MAT**

### **7.1. Reguläre Beendigung**

Die individuelle Teilnahmedauer endet jeweils auch mit:

- der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. Ausbildung,
- der Aufnahme einer mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden selbstständigen Tätigkeit,
- einer länger als sechs Wochen andauernden Arbeitsunfähigkeit bzw. einer Arbeitsunfähigkeit mit einer absehbaren Dauer von mehr als sechs Wochen.

### **7.2. Vorzeitige Maßnahmebeendigung durch Abbruch**

Über einen Abbruch entscheidet ausschließlich die zuständige IFK in Abstimmung mit den Maßnahmeträgern. Ein rückwirkender Abbruch ist nicht vorzunehmen, außer bei verspäteter Mitteilung einer Arbeitsaufnahme. Der letzte Tag der individuellen Maßnahmedauer ist der Tag, der vor dem Abbruch der Maßnahme liegt. **Beendigung der Maßnahme**

Der Abbruch ist nachvollziehbar in VerBIS zu dokumentieren. Ein entsprechender Abschlussbericht in VerBIS ist von den Träger unmittelbar abzufordern **Maßnahmeabbruch**

Bei einem vorzeitigen, selbstverschuldeten Abbruch ist von der IFK umgehend eine Anhörung nach § 24 Sozialgesetzbuch X einzuleiten. Die IFK hat die Entscheidung zu treffen, ob es sich um einen Abbruch mit oder ohne wichtigen Grund handelt. Auf dieser Grundlage ist über einen Leistungsminderungstatbestand zu entscheiden. Die Entscheidung ist in VerBIS aussagekräftig zu dokumentieren. Die Information zum Abbruch ist dem ILC per E-Mail an das team X915 zuzusenden. Die Änderung in COSACH und im Buchungsportal erfolgt durch das ILC. **Dokumentation**

**Information an das ILC**

### **8. Verlängerung der individuellen Teilnahmedauer bei nichtmodularen MAT**

Über eine Verlängerung der individuellen Teilnahmedauer bei nichtmodularen Maßnahmen entscheidet ausschließlich die zuständige IFK nach Abstimmung mit den Maßnahmeträgern. Die Information zur Verlängerung ist dem Team X915 mitzuteilen. Über eine Verlängerung ist rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor dem planmäßigen Ende) zu entscheiden, dabei ist die maximale Zuweisungsdauer zu beachten.

**Verlängerung**

Die Änderung der Teilnahmebuchung im Buchungsportal und in COSACH erfolgt durch das ILC. Bei einer Verlängerung sind kein neues Angebotsschreiben und kein Erklärungsbogen erforderlich. Die Dauer der Einschaltung Dritter in VerBIS ist durch die IFK entsprechend zu verlängern.

**Einschaltung Dritter**

Nach Aufruf der bestehenden Einschaltung über die Auftragsnummer kann der Zeitraum entsprechend angepasst werden.

### **9. Zusammenarbeit mit dem ILC**

Bei der Beantragung von KBK sind Nachweise über die Höhe der Kosten (z.B. Kita-Gutschein, Bewilligungsbescheid der Schule) einzureichen. Die Unterlagen sind als vollständiger, bearbeitungsreifer Vorgang an den Teampostkorb 12302-X915 zu übersenden.

Die Erstattung der teilnahmebezogenen Fahrkosten erfolgt durch die beauftragten Träger direkt an die ELB.

**Fahrkostenerstattung**

(Teil-)Ablehnungsbescheide werden durch das ILC erstellt. Für die Erstellung eines Ablehnungsbescheides ist es erforderlich, dass die IFK dem ILC eine detaillierte rechtlich begründete Stellungnahme zur Verfügung stellt. Aus der Stellungnahme müssen die Gründe hervorgehen, die im Rahmen des Ermessens zu einer Ablehnung geführt haben. Eine Kopie des Ablehnungsbescheides wird in der E-AKTE der ELB abgelegt

**Ablehnungsbescheid**